
Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
8. August 2023

feststellend, dass sich der Ständige Schiedshof den Streitbelegungsbedürfnissen der internationalen Gemeinschaft entsprechend zu einer modernen, vielseitigen Schiedsinstitution entwickelt hat, wobei seine Leistungen erheblich zugenommen haben und eine Vielzahl von Rechtsinstrumenten den Ständigen Schiedshof für die Beilegung von Streitigkeiten unter Beteiligung von Staaten, staatlichen Institutionen, zwischenstaatlichen Organisationen und Privatparteien vorsehen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den vom Ständigen Schiedshof unternommenen Anstrengungen, seine Dienste zur Streitbeilegung durch den Abschluss von Gastlandabkommen und durch die Eröffnung internationaler Büros breiteren Kreisen zugänglich zu machen,

sowie mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Unterstützung des Ständigen Schiedshofs und seiner Mitwirkung an der Arbeit der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht, der Völkerrechtskommission, der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten, des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und des Sekretariats des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen,

unter Hinweis darauf, dass der Verwaltungsrat des Ständigen Schiedshofs auf seiner 106. Sitzung im Jahr 1959 diejenigen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die noch nicht an der Tätigkeit des Ständigen Schiedshofs mitwirken, gebeten hat, den Abkommen von 1899 und 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle beizutreten,

1. blickt dem 125. Jahrestag des Bestehens des Ständigen Schiedshofs mit Interesse entgegen;

2. ermutigt die Mitgliedstaaten, die Dienste des Ständigen Schiedshofs in den Bereichen schiedsgerichtliche Beilegung, Schlichtung, Vermittlung, Untersuchungskommissionen und sonstige friedliche Mittel der Streitbeilegung im Einklang mit dem Völkerrecht in Anspruch zu nehmen, die Tätigkeit des Ständigen Schiedshofs zu unterstützen und zu seinen Programmen beizutragen;

3. ermutigt die Mitgliedstaaten, den Abkommen von 1899 und 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle beizutreten, sofern sie dies noch nicht getan haben;

4. bittet die Mitgliedstaaten und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den 125. Jahrestag des Bestehens des Ständigen Schiedshofs durch geeignete und aus freiwilligen Beiträgen finanzierte Aktivitäten zu begehen;

5. ersucht den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und allen maßgeblichen Interessenträgern zur Kenntnis zu bringen.

95. Plenarsitzung
1. August 2023